

## Merkblatt zur VG WORT für Urheber und Verlage

- Fassung Juli 2013 -

### I. Allgemeines

- Treuhand-Funktion** Die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), gegründet 1958, ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, in dem sich Autoren und Verlage zur gemeinsamen Verwertung von Urheberrechten an Sprachwerken zusammengeschlossen haben. Die VG WORT nimmt für Autoren und Verlage treuhänderisch jene urheberrechtlichen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die durch den Einzelnen nicht wahrgenommen werden können; sie sind im Wahrnehmungsvertrag detailliert aufgeführt (siehe unter VI.). Die VG WORT nimmt Rechte von rund 460.000 Autoren und 12.000 Verlagen wahr.
- Aufgaben** Hauptaufgabe der VG WORT ist es, angemessene Vergütungen von den Vergütungspflichtigen einzuziehen und diese Erträge mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand an die von ihr vertretenen Autoren und Verlage weiterzuleiten. Zu den Aufgaben der VG WORT gehört weiter, neue urheberrechtliche Verwertungsmöglichkeiten, die sich infolge technischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen ergeben, zu erfassen und ggf. der Legislative Anstöße für entsprechende Gesetze zu geben, oder an deren Realisierung mitzuwirken. Die VG WORT unterhält ferner mit dem Sozialfonds, dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft sowie dem Autorenversorgungswerk drei soziale Einrichtungen, die der Vorsorge und Unterstützung der von ihr vertretenen Autoren und Verlage dienen (siehe unter VIII.).
- Finanzvolumen** Das Gesamtaufkommen der VG WORT erreichte im Geschäftsjahr 2012 eine Summe von € 115,35 Mio. Die Verwaltungskosten lagen bei ca. € 10,2 Mio. (9,3 % der Inlandserlöse).
- Aufsicht** Gemäß dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz untersteht die VG WORT der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, das diese Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt ausübt. Die Rechtsfähigkeit wurde der VG WORT vom Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr im Jahr 1958 verliehen.

### II. Wahrnehmungsvertrag

- Wahrnehmungsvertrag** Mit dem **Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags** beauftragt der Rechteinhaber die VG WORT, für ihn treuhänderisch tätig zu werden. Der Vertragsabschluss ist für die meisten Wahrnehmungsbereiche Voraussetzung, um Ausschüttungen erhalten zu können. Abweichend davon kann in den Bereichen Wissenschaft (nur bei Autoren) und Online-Publikationen/Texte im Internet (Autoren und Verlage) auch eine lediglich auf den betreffenden Bereich beschränkte Rechteübertragung erfolgen. In der Regel empfiehlt sich jedoch der Abschluss eines umfassenden Wahrnehmungsvertrags, um ggf. auch Ausschüttungen in anderen Bereichen erhalten zu können.

Eine Vergütung kann grundsätzlich nur für Veröffentlichungen ab dem Kalenderjahr erfolgen, in dem bereits ein Wahrnehmungsvertrag bestand. Ausreichend ist insoweit ein Vertragsabschluss bis zum 31.12. eines Jahres, um – vorbehaltlich der Einhaltung besonderer Meldefristen – Vergütungen für das gesamte zurückliegende Jahr erhalten zu können. Eine Ausnahme gilt auch hier für Autoren im Bereich Wissenschaft, bei denen innerhalb bestimmter Fristen ggf. auch frühere Veröffentlichungsjahre berücksichtigt werden können (vgl. VI.4.a „Wissenschaftliche Bibliotheken“).

**Wahrnehmungsberechtigter** kann jeder werden, der über Rechte verfügt, die im Wahrnehmungsvertrag der VG WORT genannt sind und der deutscher Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedlands der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder in der Bundesrepublik Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat. **Der Abschluss des Vertrags ist kostenlos, es entstehen auch keine Folgekosten**, da die Verwaltungskosten der VG WORT aus dem Gesamtaufkommen getragen werden.

Die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. erhältlich. Auf Anforderung werden die Vertragsunterlagen auch in Papierform zugesendet. In beiden Fällen müssen die Vertragsunterlagen anschließend unterzeichnet und im Original per Post an die VG WORT gesendet werden. Nach der internen Bearbeitung bei der VG WORT geht ein gegengezeichnetes Exemplar an den neuen Vertragspartner zurück. Es existieren zwei Versionen des Wahrnehmungsvertrags – eine für Autoren, eine für Verlage – die inhaltlich (bis auf Kopf- und Unterschriftenzeile) identisch sind.

**Berufsgruppen** Die Wahrnehmungsberechtigten können folgenden sechs Berufsgruppen angehören:

Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur;  
Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur;  
Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur;  
Berufsgruppe 4: Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur;  
Berufsgruppe 5: Bühnenverleger;  
Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.

Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags eine Berufsgruppe angeben. Hierzu ist mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrags das Berufsgruppenformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Ein Wahrnehmungsberechtigter kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Aktives und passives Wahlrecht kann er aber nur in einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden.

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen oder Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag, Inkassoauftrag für das Ausland oder Verteilungsplan sind für alle Wahrnehmungsberechtigten verbindlich und werden in bereits abgeschlossene Verträge einbezogen. Die VG WORT gibt allen Wahrnehmungsberechtigten Gelegenheit, Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland im Hinblick auf das eigene Vertragsverhältnis zu widersprechen. Informationen über Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland werden im WORT REPORT und auf der Homepage der VG WORT veröffentlicht.

### **III. Rechtewahrnehmung im Ausland**

#### **Gegenseitigkeitsverträge**

Die VG WORT hat mit einer Vielzahl von ausländischen Verwertungsgesellschaften sogenannte Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen. Über diese Verträge erhält die VG WORT Vergütungen für die Nutzung der Werke deutscher Autoren und Verlage im Ausland. Umgekehrt erhalten Rechteinhaber mit Wohnsitz im Ausland, die mit der dortigen Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen haben, für die Nutzung ihrer Werke in Deutschland eine Ausschüttung von der VG WORT über die betreffende Schwestergesellschaft. Gegenseitigkeitsverträge bestehen derzeit mit Verwertungsgesellschaften in Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn sowie den USA.

#### **Der Inkassoauftrag für das Ausland**

Der **Inkassoauftrag für das Ausland** ergänzt den Wahrnehmungsvertrag im Hinblick auf eine Rechtewahrnehmung außerhalb Deutschlands. Dies betrifft z.B. die Bereiche Kabelweiterleitung, Vervielfältigung, Vermietung und Verleihen sowie das Senderecht, sofern dieses durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

Der Inkassoauftrag für das Ausland ermöglicht es der VG WORT, ausländische Schwestergesellschaften im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit der treuhänderischen Rechtewahrnehmung in dem jeweiligen Land zu betrauen und die daraus resultierenden Vergütungen entgegenzunehmen. Diese Einnahmen werden anschließend – zusammen mit den Tantiemen für die Nutzung im Inland – an die betreffenden Wahrnehmungsberechtigten der VG WORT ausgeschüttet.

Der Inkassoauftrag für das Ausland wird von der VG WORT zusammen mit den übrigen Vertragsunterlagen verschickt und zum Download zur Verfügung gestellt und muss – so eine Rechtewahrnehmung im Ausland gewünscht ist – ebenfalls unterzeichnet und im Original per Post zurückgesendet werden.

### **IV. Meldungen**

#### **Meldungen**

Nach Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags ist es – um Ausschüttungen von der VG WORT zu erhalten – in den meisten Fällen erforderlich, dass die Berechtigten ihre Werke

bei der VG WORT melden. Die Meldungen können im Internet über das Online-Meldesystem T.O.M. („Texte Online Melden“) abgegeben werden, nachdem der Berechtigte für die Online-Meldung registriert und freigeschaltet wurde. Daneben kann weiterhin auch auf Papierformularen gemeldet werden, die bei der Geschäftsstelle und bei den jeweiligen Abteilungen kostenlos angefordert werden können. Es erleichtert allerdings die Arbeit, wenn vorrangig von der Möglichkeit der Online-Meldung Gebrauch gemacht wird.

Die VG WORT überprüft alle Meldungen daraufhin, ob die im Verteilungsplan niedergelegten Voraussetzungen für den Erhalt einer Vergütung vorliegen. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich sein, der VG WORT auf Anforderung Belegexemplare der gemeldeten Werke zur Ansicht zur Verfügung zu stellen, die nach abgeschlossener Prüfung wieder zurückgesendet werden.

Für die Abgabe der Meldungen gelten – je nach Art der Ausschüttung, für die gemeldet wird – bestimmte Fristen, die im Verteilungsplan der VG WORT detailliert geregelt sind. Alle Meldefristen sind Ausschlussfristen. Nach Fristablauf eingehende Meldungen können daher grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Aktuelle Hinweise auf die jeweiligen Meldefristen sind auf der Homepage [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) zu finden.

In bestimmten Bereichen (z.B. Bibliothekstantieme, Pressespiegel, Kleines Senderecht) sind Meldungen der Berechtigten dagegen nicht erforderlich. Hier erfolgt die Auszahlung der Vergütung ausschließlich aufgrund eigener Erhebungen der VG WORT oder aufgrund der Angaben der jeweiligen Werknutzer (z.B. Bibliotheken, Sendeanstalten).

Einzelheiten zu den Meldeerfordernissen in den verschiedenen Bereichen finden sich im Folgenden unter Ziffer VI. im Zusammenhang mit der Erläuterung der von der VG WORT wahrgenommenen Rechte.

## **Mitteilung von Änderungen**

Damit die Einnahmen der VG WORT ordnungsgemäß den jeweiligen Berechtigten zugeordnet und an diese ausgeschüttet werden können, sind Adress- und Namensänderungen der VG WORT jeweils umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen der Rechteinhaberschaft (z.B. Erbfälle) und, sofern die Auszahlung per Banküberweisung erfolgt, für Änderungen der Kontodaten.

Bei sämtlichen Mitteilungen sollte stets die bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags von der VG WORT vergebene Karteinummer angegeben werden.

## **V. Verteilungsplan und Ausschüttung**

### **Verteilungsplan**

Die Verteilung der von der VG WORT eingenommen Gelder erfolgt aufgrund der von den Mitgliedern des Vereins beschlossenen Regelungen des Verteilungsplans. Der Verteilungsplan kann auf der Homepage unter der Rubrik „Publikationen/Dokumente“ eingesehen und heruntergeladen werden, auf Anforderung stehen auch gedruckte Exemplare zur Verfügung.

Untergliedert ist der Verteilungsplan in einen Teil 1, der allgemeine Grundsätze enthält, die für alle Ausschüttungsbereiche gelten, sowie einen Teil 2, in dem spezielle Voraussetzungen und Verteilungsregelungen für die einzelnen Ausschüttungsbereiche (Sparten) niedergelegt sind.

### **Allgemeine Grundsätze der Verteilung**

In den allgemeinen Grundsätzen der Verteilung sind insbesondere die Anteile festgelegt, welche den verschiedenen Gruppen von Bezugsberechtigten an einem Werk (Autoren, Verlage, Übersetzer, Herausgeber) jeweils zustehen. Dabei wird zwischen verschiedenen Werkkategorien und Ausschüttungsbereichen unterschieden:

1. Nichtwissenschaftliche Werke werden grundsätzlich in den Sparten Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken), Video-Vermietung, Geräte- und Speichermedienvergütung (audio- und audiovisueller Bereich), öffentliche Wiedergabe, Vervielfältigung von stehendem Text (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Fotokopieren an Schulen und Fotokopieren an Volkshochschulen (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften), Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, Kleine Senderechte, Vortragsrecht, Kabelweitersendung, Blindenschriftausgaben, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung an Schulen (Belletristik, Kinder- und Jugendbuch, Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften, Fernsehen, Hörfunk) berücksichtigt.

Dabei betragen die Anteile der an einem Werk Berechtigten:

a) bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken Autor 100 %

b) bei verlagsgebundenen Werken Autor 70 %, Verlag 30 %

2. Wissenschaftliche Werke werden grundsätzlich in den Sparten Bibliothekstantieme (wissenschaftliche Bibliotheken mit Ausnahme des Zeitschriftenanteils), Vervielfältigung von stehendem Text (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften), Fotokopieren in Schulen und Fotokopieren in Volkshochschulen (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften; Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und kartographische Darstellungen; Lehrwerke), Online-Nutzung von Beiträgen (Altwerke), Kopienversand auf Bestellung, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung an Schulen (wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher; wissenschaftliche und Fachzeitschriften) berücksichtigt.

Dabei werden die eingenommenen Mittel grundsätzlich im Verhältnis 50:50 an Autoren und Verlage ausgeschüttet. Davon ausgenommen ist der Verlagsanteil an der Bibliothekstantieme Wissenschaft, der vollständig in den Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft fließt (s. VIII.3.b).

3. Bei Online-Publikationen/Texten im Internet erfolgt keine Differenzierung zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Texten. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt einheitlich im Verhältnis Urheber 60 %, Verlag 40 %.

4. In der Sparte Pressespiegel schüttet die VG WORT ausschließlich an Autoren aus.

Weitere Aufteilungsquoten sind in § 3 des Verteilungsplans sowie in den Regelungen für die einzelnen Sparten aufgeführt.

Generell werden Urheber- und Verlagsanteile den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet und verteilt. Sind an einem Werk mehrere Urheber beteiligt (z.B. Mitautoren), wird der Urheberanteil entsprechend der jeweiligen Anteile unter diesen aufgeteilt.

#### **Hauptausschüttung**

Die Auszahlung der Vergütungen an die Berechtigten erfolgt einmal jährlich gegen Mitte des Kalenderjahrs per Überweisung oder Verrechnungsscheck. Die Auszahlungsbereiche werden dabei einzeln ausgewiesen. Daneben gibt es in einigen Bereichen, wie z.B. Kabelweiterleitung oder Online-Publikationen/Texte im Internet, auch noch gesonderte Ausschüttungstermine im laufenden Jahr.

Aktuelle Informationen zu den jeweiligen Ausschüttungen finden sich auf der Homepage.

#### **Steuerliches**

Die Mehrwertsteuer wird nur bei vorliegender schriftlicher Mitteilung berücksichtigt. Ausführliche Informationen bietet das "Merkblatt Umsatzsteuer", das auf der Homepage oder auf Anforderung auch in gedruckter Form verfügbar ist. Überweisungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erfolgen nach Angabe des inländischen Bankkontos. Die Zahlungen der VG WORT an Urheber und Verlage sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Empfänger von Ausschüttungsbeträgen haben daher dafür Sorge zu tragen, diese ggf. im Rahmen der Steuererklärung anzugeben.

#### **VI. Die wahrgenommenen Rechte**

#### **Rechtekatalog**

Die von der VG WORT wahrgenommenen Rechte sind in § 1 des Wahrnehmungsvertrags (WV) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt. Gegenwärtig werden von der VG WORT folgende Rechte treuhänderisch wahrgenommen:

1. Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (§ 27 UrhG)

#### **Bibliothekstantieme (§ 1 Nr. 1 WV)**

a) Bibliothekstantieme

Bund und Länder zahlen an die VG WORT jährlich einen Pauschalbetrag für das Verleihen von urheberrechtlich geschützten Werken in öffentlichen Bibliotheken und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen („Bibliothekstantieme“).

Bei der Ausschüttung ist zwischen Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und solchen in wissenschaftlichen Bibliotheken zu unterscheiden.

Allgemeine öffentliche Bibliotheken

#### **Individualausschüttung für Ausleihen in öffentlichen Bibliotheken**

Diese Ausschüttung erfolgt auf der Basis einer Auswertung von Ausleihstatistiken in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Bundesrepublik (z.B. Stadtbibliotheken, etc.). Meldungen durch die wahrnehmungsberechtigten Autoren und Verlage sind deshalb nicht erforderlich. Alljährlich wird in jeweils wechselnden Bibliotheken, welche vom Deutschen Bibliotheksverband benannt werden, während eines ganzen Kalenderjahrs jede Ausleihe

erfasst. Dabei werden Autoren, Herausgeber, Bearbeiter, Übersetzer, Titel und Verlag festgehalten.

20 % der zur Verfügung stehenden Mittel werden in Form eines einheitlichen Sockelbetrags an alle Berechtigten verteilt, für deren Werke bei der statistischen Erfassung mindestens eine Ausleihe festgestellt wurde. Die übrigen 80 % werden entsprechend der Häufigkeit der konkret festgestellten Ausleihen verteilt. Zusätzlich erhalten alle Berechtigten einen einheitlichen Zuschlag, mit dem Vervielfältigungen der Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch abgegolten werden (vgl. VI.4.)

#### **Sonderverteilung für Urheber**

Für Autoren von Büchern und Beiträgen, die bei den Ausleiherhebungen nicht aufscheinen und die deshalb keine Ausschüttungen aus der regulären Bibliothekstantieme erhalten, wird alle drei Jahre eine Sonderverteilung durchgeführt. Die Sonderverteilung, die im Unterschied zur regulären Ausschüttung auf der Grundlage von Meldungen erfolgt, wird jeweils rechtzeitig auf der Internetseite der VG WORT angekündigt. Aktuell ist die nächste Sonderverteilung im Jahr 2016 vorgesehen.

#### **Bibliothekstantieme aus Großbritannien**

Unter bestimmten Voraussetzungen können deutsche Autoren eine Bibliothekstantieme für das Ausleihen ihrer Werke durch öffentliche Bibliotheken (public libraries) in Großbritannien erhalten. Diese Vergütung wird nicht über Gegenseitigkeitsverträge abgedeckt und ist daher vom Autor individuell zu beantragen. Merkblatt und Antragsformulare hierzu können bei der VG WORT kostenlos angefordert werden.

Wissenschaftliche Bibliotheken

#### **Meldeverfahren für wissenschaftliche, Sach- und Fachliteratur sowie kartographische Werke**

Für Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken erfolgen die Ausschüttungen an Urheber allein aufgrund der Titelmeldungen der Autoren. Voraussetzung für eine Vergütung ist, dass das Werk in wissenschaftlichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet ist. Jede meldefähige Veröffentlichung wird mit einem einmaligen Pauschalbetrag vergütet. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der Hauptausschüttung, wobei zusammen mit der Bibliothekstantieme zugleich auch die Vergütung für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (vgl. s. VI.4.) ausbezahlt wird.

#### **Verfahren und Meldeschluss für wissenschaftliche Werke Autoren**

Für die Auszahlung gelten folgende Grundsätze:

Wissenschaftliche Autoren erhalten eine Vergütung auf der Grundlage von Meldungen, mit denen die Urheber der VG WORT zugleich die zur Wahrnehmung benötigten Rechte einräumen. Der Abschluss eines vollständigen Wahrnehmungsvertrags ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen, damit ggf. auch Nutzungen in anderen Bereichen vergütet werden können.

Jedes Buch bzw. jeder Beitrag muss vom Urheber über das Online-Meldeportal T.O.M. oder schriftlich auf einem gesonderten Meldeformular an die VG WORT gemeldet werden. Die Meldungen für die im laufenden Jahr erscheinenden Publikationen können bis zum 31. Januar des dem Erscheinungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Verspätet eingehende Meldungen können erst für die Ausschüttung im folgenden Jahr berücksichtigt werden, sofern nicht im Einzelfall Ausschlussfristen entgegenstehen.

Buchveröffentlichungen:

Gemeldet werden können alle Fachbücher und kartographischen Werke, die im Laufe der letzten drei Jahre erschienen sind.

Beiträge in Fachbüchern bzw. Fachzeitschriften:

Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften können gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten (à 1.500 Zeichen) aufweisen. Für sie beträgt die Meldefrist zwei Jahre ab dem Jahr der Veröffentlichung.

Fachbücher und Fachbeiträge auf CD-ROM und DVD:

Die Meldung entspricht dem Meldeverfahren für Veröffentlichungen in gedruckter Form und erfolgt auf demselben Formular.

Weitere Informationen lassen sich dem Merkblatt Wissenschaft entnehmen, das auf der Homepage abgerufen oder bei Bedarf kostenlos angefordert werden kann.

#### **Verlage**

Der Verlagsanteil der Bibliothekstantieme für Ausleihen in wissenschaftlichen Bibliotheken wird jährlich dem Förderungs- und Beihilfefonds der VG WORT zur Verfügung gestellt. Er wird dort zur Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum verwandt. Eine individuelle Ausschüttung an Verlage erfolgt in diesem Bereich also nicht, wissenschaftliche und Fachverlage erhalten für ihre Veröffentlichungen jedoch Ausschüttungen im Rahmen der Reprographievergütung (s. VI.4.).

**Video/DVD  
(§ 1 Nr. 1 WV)**

b) Video/DVD – Vermietung

Mit dem Vertrag zwischen Autor/Bearbeiter/Übersetzer einerseits und Videoproduzent bzw. Filmproduzent andererseits sind in der Regel nur die Erstrechte abgegolten. Für die Vermietung von Videokassetten, DVDs und Blu-Rays durch kommerzielle Videotheken können Urheber demgegenüber eine weitere Vergütung von der VG WORT erhalten.

Gemeldet werden können Sprachwerke auf Bildtonträgern wie Originaldrehbücher, bearbeitete Quellen (z.B. Romane), Bearbeitungen ("Drehbuch nach ..."), Roh- und Synchronübersetzungen, Untertitel, Texte in Wissenschafts- und Fortbildungsvideos etc. Die Meldung kann online über das Portal T.O.M. oder auf den dafür vorgesehenen Papierformularen erfolgen. Jeder Film muss nur einmal gemeldet werden und wird jährlich so lange vergütet, wie er in dem einschlägigen Verzeichnis e-base als lieferbares Leihmedium verzeichnet ist.

Nicht gemeldet werden können Kaufmedien, Ausleihen über Landesbildstellen oder das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) und ähnliche Institutionen sowie Vorführungen in Schulen und Museen. Auch nicht gemeldet werden können DVDs aus dem Pornobereich.

Genauere Informationen finden sich im Merkblatt Video, das auf der Homepage der VG WORT abrufbar ist und ggf. auch in gedruckter Form angefordert werden kann.

**Lesezirkel  
(§ 1 Nr. 1 WV)**

c) Lesezirkelvergütung

Sind Publikumszeitschriften in Lesezirkeln vertreten, wird diese Nutzung von der VG WORT automatisch berücksichtigt, falls der Autor eine Presse-Repro-Meldung abgegeben hat (s. 4.b). Soweit Fachzeitschriften in Lesezirkeln genutzt werden, erfolgt die Ausschüttung in Form eines Zuschlags zur Ausschüttung für wissenschaftliche Zeitschriften (s. 4.c).

**Hörfunk und Fernsehen  
(§ 1 Nr. 2, 3 und 14 WV)**

2. Geräte- und Speichermedienvergütung für Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Öffentliche Wiedergabe und Kabelweitersendung (§§ 20b, 21 und 22 sowie 54 Abs. 1 UrhG)

Bei dieser Rechtswahrnehmung sind nicht die originären Senderechte erfasst, sondern nur die sog. Zweitwiedergaberechte, z.B. die Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Gaststätten und Hotels. In diesen Bereich fallen auch die Vergütungsansprüche aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im audiovisuellen Bereich (Abgabe der Hersteller und der Importeure von Vervielfältigungsgeräten sowie von Aufnahme- und Speichermedien, z.B. für PCs, DVD- und Festplattenrekorder, USB-Sticks) sowie die Einnahmen aus der Kabelweitersendung. Die eingehenden Beträge werden gemäß den Verteilungsplanregelungen für Rundfunk- bzw. Fernsehsendungen ausgeschüttet, wobei Art, Dauer, Zeitpunkt und Sendeanstalt der Ausstrahlung berücksichtigt werden.

**Das Meldeverfahren  
Hörfunk und Fernsehen**

Die Ausschüttung findet im Bereich Hörfunk aufgrund der vom Wahrnehmungsberechtigten (Autor oder Verlag) abzugebenden Meldungen statt; nicht gemeldete Sendungen können daher nicht berücksichtigt werden. Ausnahme: Hörspiele und Hörspielserien ab 30 Minuten Sendelänge müssen nur einmal gemeldet werden; weitere Ausstrahlungen werden automatisch erfasst. Die Meldung kann über das Meldeportal T.O.M. oder schriftlich auf den bei der VG WORT erhältlichen Meldebögen erfolgen.

Im Bereich Fernsehen gilt: Sendungen, die einen eigenen Sendeplatz im Programm haben und namentlich mit Autor aufgeführt sind sowie eine Mindestlänge von 15 Minuten haben (Dokumentationen, Reportagen, Porträts, usw.), müssen nur einmal bei der VG WORT angemeldet werden. Nach der Erstmeldung werden weitere Ausstrahlungen automatisch erfasst. Alle übrigen Sendungen (z.B. Beiträge in Magazinen, Moderationen, Gespräche, Interviews, Kurzberichte, tagesaktuelle Reportagen sowie Sport) müssen online über T.O.M. oder auf den Sammel- oder Einzelmeldeformulare für jede Ausstrahlung einzeln gemeldet werden.

Bei der Meldung Hörfunk/Fernsehen ist darauf zu achten, dass neben Autor, Titel und ggf. Verlag auch Übersetzer und Bearbeiter oder Co-Autor anzugeben sind, die an der Schaffung des gesendeten Werks beteiligt waren.

Einzelheiten können den speziellen Merkblättern für diese Bereiche entnommen werden, die, wie auch alle Meldeformulare, auf der Internetseite der VG WORT zum Download bereitstehen oder kostenlos bei der Geschäftsstelle angefordert werden können.

**Nachmeldungen**

Nachmeldbar sind alle Sendungen, die nicht mehr als drei Jahre zurückliegen, sofern der Wahrnehmungsvertrag im Jahr der Ausstrahlung schon abgeschlossen war.

**Sprachtonträger**

Sprachtonträger (z.B. Hörbücher) sind ebenfalls vergütungsfähig, sofern sie nicht kopiergeschützt sind und mindestens 500 Werkexemplare verkauft wurden. Die Anmeldung kann

über das Online-Meldeportal T.O.M oder schriftlich auf gesonderten Formularen erfolgen, die ebenfalls kostenlos erhältlich sind.

**Zeitungsartikel  
Nachdruck in Pressespiegeln  
(§ 1 Nr. 4 WV)**

**3. Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG)**

Für den erlaubnisfreien Nachdruck von Artikeln in Pressespiegeln ist eine angemessene Vergütung zu bezahlen, die kraft Gesetzes nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Mit zahlreichen öffentlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsunternehmen, Verbänden und Vereinen wurden Verträge über diese Vergütungen abgeschlossen. Die Pressespiegel dieser Vertragspartner werden von der VG WORT ausgewertet und die eingenommenen Beträge an die Autoren der darin nachgedruckten Artikel ausgeschüttet.

Im Hinblick auf elektronische Pressespiegel i.S.d. § 49 Abs. 1 UrhG besteht ein Kooperationsvertrag mit der PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH, die entsprechende Vergütungen im Auftrag der VG WORT einzieht. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt durch die VG WORT.

Im Bereich der Pressespiegelvergütung wird ausschließlich an Autoren ausgeschüttet. Meldungen sind in diesem Bereich grundsätzlich nicht erforderlich. Damit die Artikel von der VG WORT ihren Urhebern zugeordnet werden können, ist es jedoch notwendig, dass der Autor gegenüber der VG WORT die Autorenzeilen und Kürzel für alle Medien bekannt gibt, in denen er regelmäßig veröffentlicht. Diese Mitteilung kann auch online über das Portal T.O.M. erfolgen.

**Vervielfältigungen von  
Schriftwerken  
(§ 1 Nr. 5 WV)**

**4. Vervielfältigungsrecht (§§ 53, 54 Abs. 1, 54b und 54c UrhG)**

Die Wahrnehmung dieses Rechts hat bei der VG WORT eine große wirtschaftliche Bedeutung. Ausgeschüttet werden in diesem Bereich Einnahmen aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, soweit dies „stehenden Text“ betrifft (Reprographievergütung). Dazu zählen die sogenannte Gerätevergütung sowie die Betreibervergütung.

**Gerätevergütung**

Nach §§ 54, 54b UrhG haben Hersteller und Importeure von Vervielfältigungsgeräten (Fotokopierer, Scanner, Telefaxgeräte, Drucker, Multifunktionsgeräte, etc.), für jedes verkaufte oder sonst wie in Verkehr gebrachte Gerät eine angemessene Vergütung zu entrichten (Gerätevergütung).

Details zur Höhe und Abwicklung der Gerätevergütung sind in den hierzu von der VG WORT aufgestellten Tarifen sowie in einem Gesamtvertrag geregelt, der mit dem Branchenverband BITKOM abgeschlossen wurde.

**Betreibervergütung**

Für das Kopieren in Bibliotheken, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie in Copyshops und Einzelhandelsbetrieben ist von den jeweiligen Betreibern der Vervielfältigungsgeräte eine Vergütung zu leisten (Betreibervergütung). Diese Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf die Einziehung dieser Vergütung hat die VG WORT eine Reihe von Gesamtverträgen mit Bund, Ländern, den Kirchen und sonstigen Einrichtungen abgeschlossen.

Auch hinsichtlich der Vergütungspflicht für das Kopieren in Copyshops, Einzelhandelsbetrieben, u.ä. existieren gesamtvertragliche Regelungen sowie Tarife, die im Bundesanzeiger veröffentlicht sind und auch auf der Homepage der VG WORT eingesehen werden können.

**Fotokopieren an Schulen**

Betreffend die Betreibervergütung für das Fotokopieren an Schulen (§ 53 Abs. 3 UrhG) gibt es eine gesamtvertragliche Regelung mit den Ländern.

**Verteilung**

Das Aufkommen aus dem Bereich Reprographievergütung wird an Autoren und Verlage wie folgt ausgeschüttet:

**Autoren und Verlage von  
schönegeistiger Literatur**

a) Autoren und Verlage von schöngeistiger Literatur und Kinder- und Jugendbüchern erhalten einen Zuschlag auf die Vergütung aus der Bibliothekstantieme für Ausleihen in öffentlichen Bibliotheken (s. 1.a). Eine Meldung ist auch insoweit nicht erforderlich.

**Presse**

b) Der auf die Vervielfältigung von Beiträgen in gedruckten Zeitungen und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird nach folgenden Kriterien ausgeschüttet:

Jeder Journalist oder Autor, der in Zeitungen, Publikumszeitschriften, wöchentlich erscheinenden Publikationen oder durch Presseagenturen publiziert, muss hierfür einmal jährlich seine Gesamtzahl der veröffentlichten Zeichen pro Medium melden. Die Meldung muss bis spätestens 31. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres online über das

Portal T.O.M. oder auf dem Papierformular erfolgen. Es können maximal zwei Vorjahre nachgemeldet werden, sofern im Jahr der Veröffentlichung bereits ein Wahrnehmungsvertrag bestand. Wird die Zeitung/Zeitschrift auch in Form einer DVD oder CD zum Kauf angeboten, kann dies bei der Meldung angegeben werden und wird mit einem Aufschlag bei der Ausschüttung berücksichtigt.

Der auf den Bereich Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften entfallende Verlagsanteil wird für Verlage, die Mitglied von BDZV oder VDZ sind, an diese Verbände ausbezahlt und dort für journalistische Aus- und Fortbildungszwecke verwendet. Nichtverbandsangehörige Verlage haben die Möglichkeit, eine individuelle Auszahlung zu erhalten, sofern es sich um eine entgeltliche Publikation handelt, die mindestens zweimal pro Jahr erscheint und in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet ist. Maßgeblich für die Bemessung der Ausschüttung ist die Höhe der verkauften Auflage (aus dem 3. Quartal des Vorjahrs gemäß Daten der IVW), die jeweils bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahrs an die VG WORT gemeldet werden muss.

**Autoren von wissenschaftlicher, Sach- und Fachliteratur**

c) Hier erfolgt die Ausschüttung als Pauschalbetrag zusammen mit der Auszahlung im Rahmen der Bibliothekstantieme Wissenschaft (vgl. VI.1.a „Wissenschaftliche Bibliotheken“). Voraussetzung ist, dass Autoren ihre wissenschaftlichen Buchveröffentlichungen und Beiträge in Fachbüchern oder Fachzeitschriften innerhalb der maßgeblichen Fristen bei der VG WORT gemeldet haben. Nähere Auskünfte gibt das Merkblatt Wissenschaft.

**Wissenschaftliche Verlage**

d) Im Verlagsbereich ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT Voraussetzung, um an den Ausschüttungen im Bereich Wissenschaft zu partizipieren. Eine Ausschüttung kann erstmalig frühestens für das Jahr erfolgen, in dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Die VG WORT versendet alljährlich Ende August an alle wahrnehmungsberechtigten Verlage die benötigten Meldeformulare für die Bereiche Fachbücher und Fachzeitschriften. Meldeschluss ist jeweils der 31. Oktober des laufenden Jahrs (Posteingang bei der VG WORT!). Die Meldeunterlagen für Digitale Offline-Produkte (Fachbücher und Fachzeitschriften auf CD und DVD) werden nicht automatisch versandt, sondern müssen bei Bedarf separat angefordert werden.

Eine Online-Meldung ist im Bereich der Verlagsausschüttung für wissenschaftliche Publikationen derzeit noch nicht möglich.

Im Übrigen ist zwischen Zeitschriften, Büchern und Digitalen Offline-Produkten zu differenzieren:

**Verlagsausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften**

aa) Wissenschaftliche Zeitschriften müssen bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres vom Verlag gemeldet werden. Maßgebend für die Höhe der Ausschüttungen sind u.a. der Abonnementpreis, die Jahresgesamtseitenzahl und die Auflage, sofern diese 5.000 Exemplare übersteigt.

**Verlagsausschüttung für wissenschaftliche und Fachbücher, Sachbücher sowie kartographischen Werke**

bb) Im Buchbereich erfolgen die Ausschüttungen unter Berücksichtigung des vom Verlag mit gedruckten wissenschaftlichen und Fachbüchern in Deutschland erzielten Umsatzes und der Anzahl sowie der jeweiligen Ladenpreise der lieferbaren Titel. Die erforderlichen Angaben sind der VG WORT ebenfalls bis zum 31. Oktober des laufenden Jahrs zu melden, wobei Verlage, deren Werke im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VIB) eingetragen und in den maßgeblichen Warengruppen verschlagwortet sind, nur ihren jeweiligen Vorjahresumsatz melden müssen, sofern sie der VG WORT ihre VIB-Benutzerkennung mitgeteilt haben. Wenn der maßgebliche Umsatz über € 200.000,- liegt, ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erforderlich. Die Höhe der Ausschüttung ist auf maximal 2 % des Umsatzes eines Verlags begrenzt, der mit gedruckten wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern im jeweiligen Vorjahr in Deutschland erzielt wurde.

**Verlagsausschüttung für Digitale Offline-Produkte (Fachbücher und Fachzeitschriften auf CD/DVD)**

cc) Digitale Offline-Produkte (Fachbücher und Fachzeitschriften auf CD/DVD) können von Verlagen bis zum 31. Oktober des auf das Erscheinen folgenden Jahrs auf den entsprechenden Formularen bei der VG WORT gemeldet werden. Diese Produkte werden von der VG WORT mit einer Einmalzahlung vergütet, wenn sie keinen Kopierschutz aufweisen und von ihnen jeweils mindestens 200 Werkexemplare in Deutschland verkauft worden sind. Fachzeitschriften auf CD/DVD werden alternativ auch dann berücksichtigt, wenn mit dem entsprechenden Jahrgang ein Umsatz von mindestens € 10.000,- in Deutschland erzielt worden ist.

**Schulbuchverlage**

e) Im Bereich Fotokopieren an Schulen erfolgen die Ausschüttungen aufgrund wiederholter Erhebungen der VG WORT in jeweils 3 % aller Schulen. In diesem Bereich wird auch der Autorenanteil an die Schulbuchverlage ausgeschüttet, die sich gegenüber der VG WORT verpflichtet haben, die Urheberanteile an die Autoren weiterzuleiten.

**Texte im Internet / METIS (Autoren und Verlage)**

f) Der auf Online-Publikationen entfallende Anteil der Reprographieeinnahmen wird für die Vergütung von Texten und Textdokumenten (z.B. PDF-Dateien) verwandt, die im Internet



veröffentlicht werden. Bezugsberechtigt sind Verlage, Autoren und Übersetzer, die ihre Werke bei der VG WORT angemeldet haben.

Vergütet werden urheberrechtlich geschützte Texte mit einem Mindestumfang von 1.800 Zeichen. Lyrik kann unabhängig vom Umfang gemeldet werden. Ein meldefähiger Text darf nicht kopiergeschützt sein.

Um am Verfahren teilnehmen zu können, müssen die Texte mit von der VG WORT vergebenen Zählmarken gekennzeichnet werden (falls eine Kennzeichnung mit Zählmarken nicht möglich ist: vgl. die Hinweise zur Sonderausschüttung). Es muss eine einmalige Registrierung aller Beteiligten beim Onlineportal T.O.M. erfolgen. Ferner muss eine bestimmte Mindestzugriffszahl in einem Kalenderjahr erreicht werden, damit die Texte bei der VG WORT gemeldet und vergütet werden können.

Da sich noch nicht alle Verlage an dem Ausschüttungsverfahren für Texte im Internet beteiligen, können nicht alle Urheber ihre Ansprüche wie beschrieben geltend machen. Deswegen gibt es neben der regulären Ausschüttung für Internetveröffentlichungen derzeit noch eine Sonderausschüttung, an der nur Urheber teilnehmen können. Über dieses gesonderte Verfahren können Texte gemeldet werden, die auf Internetseiten von Verlagen stehen und die der Urheber selbst nicht mittels Zählmarken kennzeichnen kann.

Weiterführende Informationen zur Vergütung für Texte im Internet finden sich auf der Homepage.

#### **Texte in Schulbüchern (§ 1 Nr. 6 WV)**

##### 5. Nutzung von Texten in Schulbüchern (§§ 46 und 62 UrhG)

Für die Nutzung von Originaltexten in Schulbüchern haben die Schulbuchverlage den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Verlage melden die beabsichtigte Nutzung an die VG WORT, die den Autor darüber in einer Mitteilung nach § 46 Abs. 3 UrhG informiert. Ein Einspruch des Autors ist bei unveränderter Textübernahme lt. Gesetz nur innerhalb von 14 Tagen und nur aufgrund eines „Rückrufs wegen gewandelter Überzeugung“ möglich.

#### **Textänderungen**

Etwaige Textänderungen können nur durch den Autor bzw. durch den dazu Befugten gestattet werden. Hierzu steht ihm gesetzlich eine Widerspruchsfrist von vier Wochen zur Verfügung, anschließend gilt die Änderung als genehmigt.

#### **Schulbuchtarif**

Nach § 46 UrhG haben die Schulbuchverlage für den Abdruck von Texten in Schulbüchern eine Vergütung zu entrichten. Die VG WORT führt das Inkasso durch und schüttet entsprechend den Meldungen der Schulbuchverlage an die berechtigten Autoren und Verlage aus.

#### **Kleine Senderechte (§ 1 Nr. 7 WV)**

##### 6. Kleine Senderechte (§ 20 UrhG)

Das von der VG WORT wahrgenommene sogenannte Kleine Senderecht beinhaltet das Recht zur Sendung von Texten aus einem verlegten Werk oder erschienenen Sprachtonträger, die im Fernsehen die Dauer von 10 Minuten, im Hörfunk von 15 Minuten nicht überschreiten dürfen. Dieses umfasst auch eine Nutzung in elektronischen on-demand Abrufdiensten (z.B. Mediatheken) innerhalb eines Zeitraums von einem Tag vor und sieben Tagen nach der jeweiligen Sendung. Nicht unter die Kleinen Senderechte fallen szenische oder bildliche Darstellungen und/oder Dramatisierungen sowie Lesungen aus dramatischen Werken.

Die Sender rechnen die hierfür zu zahlenden Honorare mit der VG WORT ab. Sendungen, die unter das Kleine Senderecht fallen, müssen vom Autor also nicht selbst gemeldet werden.

Die Weiterverrechnung des Sendehonorars wird von der VG WORT vorgenommen. Dem Sendehonorar wird dabei auch die Vergütung aus der Geräte- und Speichermedienvergütung sowie für die öffentliche Wiedergabe („Kneipenrecht“) hinzugefügt, die von der VG WORT entsprechend den Regelungen für Hörfunk- und Fernsehsendungen berechnet wird.

#### **EDV-Verwertung (§ 1 Nr. 8 WV)**

##### 7. EDV-Verwertung (§§ 15 Abs. 2 und 16 UrhG)

Dieses Recht wurde 1984 vor dem Hintergrund des damals aufkommenden sog. Bildschirmtextes ("Btx") in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen. De facto spielt die Regelung in der Wahrnehmungspraxis der VG WORT keine Rolle mehr.

<b>Vortragsrecht (§ 1 Nr. 9 WV)</b>	<p>8. Öffentliche Vorträge (§ 19 Abs. 1 und 3 UrhG)</p> <p>Werden urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich vorgetragen, ist vorab das Vortragsrecht beim Rechteinhaber einzuholen. In bestimmten Fällen nimmt die VG WORT dieses Recht des öffentlichen Vortrags erschienener Werke wahr. Hierbei werden die von den Veranstaltern gemeldeten Lesungen und Vorträge abgerechnet und die eingenommenen Vergütungen – nach Abzug des Verwaltungskostenanteils – individuell an die jeweiligen Urheber und Verlage ausgeschüttet.</p> <p>Vorträge eigener Texte des Urhebers fallen nicht unter diese Regelung und sind daher ohne Anmeldung jederzeit möglich. Der Rechteinhaber behält auch das Recht, selbst gegenüber einem Dritten die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, hat die VG WORT in diesem Fall jedoch hierüber zu informieren. Weitere Informationen lassen sich einem auf der Homepage abrufbaren Merkblatt Vortragsrecht entnehmen.</p>
<b>Vertonte Sprachwerke (§ 1 Nr. 10 WV)</b>	<p>9. Vergütung für vertonte Sprachwerke</p> <p>Wahrnehmungsberechtigte Autoren von Texten (z.B. Gedichten), die ursprünglich nicht zur Vertonung vorgesehen waren, erhalten über die VG WORT Tantiemen der GEMA, wenn eine nachträgliche Vertonung der Texte aufgeführt oder ausgestrahlt wurde. Geregelt wird der Zahlungsausgleich durch den sogenannten Vertonungsvertrag zwischen der VG WORT und der GEMA. Von der VG WORT vertretene Autoren müssen daher keinen zusätzlichen Vertrag mit der GEMA abschließen, sondern erhalten ihre Vergütung unmittelbar von der VG WORT.</p>
<b>Filmvorführungsrecht (§ 1 Nr. 11 WV)</b>	<p>10. Filmvorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG)</p> <p>Die Wahrnehmung dieses Rechts ruht zur Zeit.</p>
<b>Öffentliche Wiedergabe (§ 1 Nr. 12 WV)</b>	<p>11. Öffentliche Wiedergabe (§ 52 Abs. 1 und 2 UrhG)</p> <p>Die nicht bühnenmäßige, keinem Erwerbszweck dienende und kostenlose öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks ist kraft Gesetzes erlaubt, aber vergütungspflichtig.</p>
<b>Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben (§ 1 Nr. 13 WV)</b>	<p>12. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben (§ 56 UrhG)</p> <p>Nach § 56 UrhG ist es Geschäftsbetrieben zu Vorführ- und Reparaturzwecken zwar gestattet, Sendungen auf Bild- oder Tonträgern aufzunehmen und öffentlich wiederzugeben, jedoch sind diese Aufnahmen unverzüglich wieder zu löschen. Soweit dies nicht geschieht, ist eine Vergütung zu entrichten, die durch den GEMA-Außendienst auch für die VG WORT eingezogen wird. Die Verteilung erfolgt zusammen mit dem Aufkommen aus dem Bereich Hörfunk und Fernsehen (siehe VI.2.).</p>
<b>Kabelweitersendung (§ 1 Nr. 14 WV)</b>	<p>13. Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 und 2 UrhG)</p> <p>Die VG WORT nimmt hier in bestimmtem Umfang das Recht zur Kabelweitersendung nach § 20b Abs. 1 UrhG sowie den Vergütungsanspruch für die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung von Hörfunk- und Fernsehsendungen wahr. Die Auszahlung der eingenommenen Gelder erfolgt zusammen mit der Vergütung für die Geräte- und Speichermedienvergütung und die öffentliche Wiedergabe (s. VI.2.).</p>
<b>Schulfunksendungen (§ 1 Nr. 15 WV)</b>	<p>14. Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 S. 2 UrhG)</p> <p>Nach § 47 UrhG dürfen Schulen Schulfunksendungen mitschneiden und für den Unterricht verwenden. Diese Mitschnitte müssen spätestens am Ende des folgenden Schuljahres gelöscht werden, es sei denn, dem Urheber wird eine angemessene Vergütung bezahlt. Diesen Vergütungsanspruch nimmt die VG WORT wahr.</p>
<b>Vervielfältigung und Verbreitung für Bildungszwecke (§ 1 Nr. 16 WV)</b>	<p>15. Vervielfältigung und Verbreitung für Bildungszwecke (§§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 UrhG)</p> <p>Die VG WORT nimmt hier das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ereignisbezogener, Bericht erstattender und dokumentarischer Hörfunk- und Fernsehsendungen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke wahr.</p>
<b>Vervielfältigung und Verbreitung von Beiträgen (Altwerke) auf CD-ROM (§ 1 Nr. 17 WV)</b>	<p>16. Vervielfältigung und Verbreitung von Beiträgen auf CD-ROM (§§ 16 und 17 Abs. 1 UrhG)</p> <p>Diese Regelung, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des § 137I UrhG in den Wahrnehmungsvertrag aufgenommen wurde, ermöglicht der VG WORT, in be-</p>

stimmten Fällen neue digitale Nutzungsarten von Altwerken lizenzieren zu können. Viele Verlage bringen CD-ROMs oder DVDs heraus, auf denen komplette Jahrgänge einer Zeitung oder einer Zeitschrift gespeichert sind. Da diese Verlage für ältere Beiträge teilweise nicht die erforderlichen Rechte der Autoren haben, hat die Mitgliederversammlung der VG WORT das Recht eingeräumt, Beiträge, die in gedruckten Sammlungen oder Sammelwerken erschienen sind und für die der Verlag das Recht nicht direkt vom Autor erworben hat, auf digitalen Offline-Produkten (z.B. CD-ROM) zu vervielfältigen und zu verbreiten. Voraussetzung ist, dass der Verleger der Sammlung das Produkt selbst herausbringt oder, wenn die Nutzung durch einen Dritten erfolgen soll, seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat.

Die VG WORT zieht für diese Nutzungen Vergütungen ein und schüttet diese individuell an die jeweiligen Autoren und (wenn die Nutzung durch einen Dritten erfolgt) Verlage aus. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Angaben der Nutzer, so dass Meldungen durch die Berechtigten nicht erforderlich sind.

**Pay-TV, Pay-Radio etc.  
(§ 1 Nr. 18 WV)**

17. Pay-TV, Pay-Radio, TV-on-demand, Radio-on-demand etc.  
(§§ 15 Abs. 2, 20 UrhG)

Hier nimmt die VG WORT das Recht wahr, auf Tonträgern oder Bildtonträgern aufgezeichnete Werke durch Pay-TV, Pay-Radio etc. zu senden und durch TV-on-demand, Radio-on-demand, Pay-per-view o.ä. Einrichtungen, in denen das Werk der Öffentlichkeit zum individuellen Abruf zugänglich gemacht wird, öffentlich wiederzugeben. Diese Rechteeinräumung gilt nur, soweit und solange die entsprechende Rechteeinräumung und deren angemessene Vergütung nicht Gegenstand von Tarif- oder Individualverträgen ist.

**Online-Nutzung von Beiträgen  
(Altwerke)  
(§ 1 Nr. 19 WV)**

18. Online-Nutzung von Beiträgen (§§ 15 Abs. 2, 16 UrhG)

Analog zur Nutzung von Beiträgen auf CD-ROM gem. § 1 Nr. 17 des Wahrnehmungsvertrags hat die Mitgliederversammlung der VG WORT das Recht eingeräumt, auch Online-Nutzungen von älteren Beiträgen (Erscheinungsjahre vor 1996) zu lizenzieren, soweit ein Verlag die entsprechenden Rechte nicht direkt vom Autor erworben hat. Voraussetzung ist auch hier, dass der Verleger der Sammlung das Produkt selbst herausbringt oder seine Einwilligung zu dieser Nutzung gegeben hat. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt im Rahmen der Ausschüttung für wissenschaftliche und Fachzeitschriften.

**Kopienversand  
(§ 1 Nr. 20 WV)**

19. Kopienversand durch öffentliche Bibliotheken (§ 53a UrhG)

Wenn öffentliche Bibliotheken einen Kopienversand auf Bestellung vornehmen, steht den betroffenen Rechteinhabern gem. § 53a Abs. 2 UrhG eine angemessene Vergütung zu, die über die VG WORT eingezogen wird. Entsprechendes gilt auch für den sogenannten innerbibliothekarischen Leihverkehr. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich werkbezogen aufgrund von Mitteilungen der Bibliotheken an die VG WORT. Damit die Vergütung den einzelnen Urhebern individuell zugeordnet werden kann, ist es jedoch erforderlich, dass die Autoren ihre Beiträge zuvor im Bereich Wissenschaft gemeldet haben (vgl. VI.1.a).

**Vervielfältigung und  
Verbreitung für behinderte  
Menschen  
(§ 1 Nr. 21 WV)**

20. Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für behinderte Menschen (§ 45a Abs. 2 UrhG)

Der Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung von Blindenschriftausgaben und Hörbüchern für blinde und sehbehinderte Menschen wird durch die VG WORT wahrgenommen. Produzierende Verlage oder Blindenbüchereien müssen die Nutzung von Werken im Vorfeld über das elektronische Meldeportal MADONNA bei der VG WORT anmelden. Die Vergütung der Rechteinhaber findet einmal jährlich statt.

**Öffentliche  
Zugänglichkeit für  
Unterricht und Forschung  
(§ 1 Nr. 22 WV)**

21. Vergütungsanspruch für die öffentliche Zugänglichkeit für Unterricht und Forschung (§ 52a Abs. 4 UrhG)

§ 52 a Abs. 1 UrhG räumt Schulen, Hochschulen und weiteren nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen eine gesetzliche Lizenz ein, urheberrechtlich geschützte Texte für Unterrichts- und Forschungszwecke unter bestimmten Voraussetzungen im Intranet zu nutzen. Hiervon ausgenommen sind Werke für den Unterrichtsgebrauch an Schulen. Die für solche Intranetnutzungen zu leistende Vergütung wird von der VG WORT treuhänderisch für die von ihr vertretenen Rechteinhaber geltend gemacht. Für Nutzungen an Schulen erfolgt die Verteilung der Einnahmen für Hörfunk- und Fernsehsendungen im Rahmen der Geräte- und Speichermedienvergütung (s. VI.2.) sowie – im Hinblick auf die Nutzung gedruckter Werke – im Rahmen der Reprographievergütung (s. VI.4.).

**Öffentliche  
Zugänglichmachung an  
elektronischen Leseplätzen  
(§ 1 Nr. 23 WV)**

22. Vergütungsanspruch für die die öffentliche Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen (§ 52b UrhG)

§ 52b UrhG regelt die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven. Derartige Nutzungen sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt, allerdings ist hierfür eine angemessene Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen, die für den Textanteil von der VG WORT eingezogen wird.

**Neue Nutzungsarten  
(§ 1 Nr. 24 WV)**

23. Vergütungsanspruch bei Aufnahme einer neuen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart (§ 137I UrhG)

Die gesetzliche Regelung des § 137I UrhG gestattet Verwertern (z.B. Verlagen oder Sendeanstalten), Werke, für die der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, auch im Rahmen neuer, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannter Nutzungsarten zu nutzen, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Rechteeinräumung durch den Urheber bedarf. Die neue Nutzung ist allerdings gegenüber dem Urheber gesondert zu vergüten, wobei die Zahlung der Vergütung – sofern Autor und Verlag hierzu keine individuelle Vereinbarung treffen – über eine Verwertungsgesellschaft abgewickelt wird. Die VG WORT zieht in diesen Fällen die geschuldete Vergütung von den Verlagen und den Sendeanstalten ein und leitet diese an die individuellen Urheber weiter. Die Verlage und Sendeanstalten haben insoweit die relevanten Nutzungen gegenüber der VG WORT zu melden.

**Vergriffene Werke  
(§ 1 Nr. 25 WV)**

24. Digitale Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung vergriffener Werke

Diese Regelung ermöglicht der VG WORT, bei vergriffenen Werken digitale Nutzungen zu lizenzieren und hierfür eine Vergütung einzuziehen. Die bei der Lizenzvergabe konkret einzuhaltende Verfahrensweise unterscheidet sich abhängig davon, wann das vergriffene Werk erschienen ist und ob eine kommerzielle oder eine Nutzung z.B. zu wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken geplant ist. Bei allen vergriffenen Werken, die nach dem 31. Dezember 1965 erschienen sind und in allen Fällen, in denen eine kommerzielle Nutzung erfolgen soll, erfolgt eine Lizenzvergabe durch die VG WORT nur dann, wenn der Rechteinhaber dem vorher nochmals gesondert zugestimmt hat.

**Anzeige von  
bibliographischen Angaben  
(§ 1 Nr. 26 WV)**

25. Digitale Vervielfältigung zum Zwecke der maschinellen Indexierung für eine Volltextsuche zur Anzeige bibliographischer Daten

Eine Anzeige von bibliographischen Daten im Internet setzt voraus, dass zuvor eine digitale Kopie des Werks angefertigt worden ist. Der VG WORT wird mittels dieser Bestimmung das Recht eingeräumt, diese Vervielfältigung – ausschließlich zum Zweck der Anzeige von bibliographischen Daten – zu lizenzieren.

**Spiegelung von  
Telemedienangeboten in  
Kabelnetzen  
(§ 1 Nr. 27 WV)**

26. Spiegelung von Telemedienangeboten in Kabelnetzen

Mit der Einräumung des Rechts zur „Spiegelung“ von Telemedienangeboten in Kabelnetzen kann die VG WORT Kabelnetzbetreibern gestatten, ihren Kunden über das Kabelnetz Zugriff auf die in den Mediatheken der Fernsehsender bereit gestellten audiovisuellen Werke zu gewähren.

**Lizenzierung gewerblicher  
Nutzungen  
(§ 1 Nr. 28 WV)**

27. Lizenzierung gewerblicher Nutzungen

Diese Rechteeinräumung ermöglicht der VG WORT, bestimmte Arten von gewerblichen Werknutzungen in Unternehmen und Behörden zu lizenzieren. Die Möglichkeit der Vergabe von eigenen Lizenzen durch den Rechteinhaber selbst wird dadurch nicht beeinträchtigt.

## **VII. Struktur und Organisation der VG WORT**

**Organe**

Die Organe der VG WORT sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die genauen Aufgaben und Befugnisse dieser Organe des Vereins sind in der Satzung der VG WORT festgelegt, die auf der Homepage zum Download bereitsteht und in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle kostenlos angefordert werden kann.

**Vorstand**

Der Vorstand vertritt die VG WORT nach außen und nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er wird vom Verwaltungsrat bestellt. Neben zwei Geschäftsführern, die hauptamtlich tätig sind, besteht der Vorstand aus drei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen gemäß Satzung mindestens einer Autor und einer Verleger sein soll.

<b>Verwaltungsrat</b>	Im Verwaltungsrat sind alle Berufsgruppen der VG WORT (Autoren und Verleger) vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und werden auf vier Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat ist Aufsichtsorgan der VG WORT und hat weitgehende Kontrollbefugnisse, die sich im Einzelnen aus der Satzung ergeben. Er legt darüber hinaus Ausschüttungsanteile und -quoten in den Fällen fest, in denen dies im Verteilungsplan vorgesehen ist.
<b>Mitgliederversammlung</b>	Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung werden die für die VG WORT wesentlichen Beschlüsse gefasst (z.B. Satzungsänderungen, Festlegung der von der VG WORT wahrgenommenen Rechte, Aufstellung bzw. Änderungen des Verteilungsplans usw.). Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verwaltungsrat.
<b>Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten</b>	Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Hier wird der Geschäftsbericht erläutert und jeder Wahrnehmungsberechtigte kann Fragen stellen und Auskünfte verlangen. Die Wahrnehmungsberechtigten wählen und entsenden Delegierte in die Mitgliederversammlung.
<b>Beratende Kommissionen</b>	Änderungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag oder Verteilungsplan werden in der Satzungskommission, der Bewertungskommission oder in der Kommission Wissenschaft vorbereitet. Alle drei Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Vorschläge werden in den Verwaltungsrat eingebracht. Erhalten sie dort die gemäß Satzung der VG WORT erforderliche Mehrheit, werden sie der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zugeleitet. Erst die Zustimmung der Mitgliederversammlung, bei der eine Mehrheit in allen Berufsgruppen vorliegen muss, macht die Vorschläge verbindlich. Änderungen der Satzung bedürfen außerdem einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde.
<b>Mitgliedschaft</b>	Die Mitgliedschaft in der VG WORT bringt keine Bevorzugung bei der Ausschüttung. Sie berechtigt aber – über die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen – zur Mitgestaltung und Mitverantwortung der Tätigkeit der VG WORT. Die Mitgliedschaft ist an folgende Voraussetzungen geknüpft (vgl. § 2 Abs. 3 bis 8 der Satzung):
<b>Voraussetzungen für die Mitgliedschaft</b>	Ein Wahrnehmungsberechtigter kann sich unter der Angabe der Berufsgruppe, der er angehören will, um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens drei Jahre Wahrnehmungsberechtigter war und in den letzten drei Kalenderjahren im Durchschnitt
<b>Autoren</b>	1. als Autor in den Berufsgruppen 1 oder 2 a) insgesamt mindestens € 1.000,- pro Jahr erhalten hat, oder b) als Bühnenautor oder -übersetzer insgesamt mindestens € 500,- pro Jahr erhalten hat, oder c) aus den Ausschüttungen der Bibliothekstantieme (allgemeine öffentliche Bibliotheken) insgesamt mindestens € 500,- pro Jahr erhalten hat;
<b>Verlage</b>	2. als Verlag in den Berufsgruppen 4 oder 5 insgesamt mindestens € 3.000,- pro Jahr erhalten hat.  Bei der Berechnung des Anteils an der Gesamtausschüttung im Sinne von Ziffer 1.a, 1.b und 2. wird der Anteil aus der Bibliothekstantieme mit dem Zweifachen der Individualausschüttung berücksichtigt.
<b>Wissenschaft (Autoren und Verlage)</b>	3. Aufnahme als Mitglied in die Berufsgruppen 3 oder 6 Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied der Berufsgruppen 3 oder 6 bewerben, wenn er mindestens drei Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und erwartet werden kann, dass der Ertrag seiner Rechte die Wahrnehmung lohnt.
<b>Zustimmung zur Mitgliedschaft</b>	Der Vorstand entscheidet über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe eingeholt hat. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Auf Antrag kann der Verwaltungsrat außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die vorstehende Bedingungen zwar nicht erfüllen, aber in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme wünschenswert erscheinen lässt.
<b>Mitgliedsbeitrag</b>	Anders als die Wahrnehmungsberechtigung ist die Mitgliedschaft mit einem geringen Beitrag verbunden (derzeit für Autoren € 10,-, für Verlage € 50,- jährlich). Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr, die für Autoren € 5,- sowie für Verlage, abhängig von ihrer Größe, € 50,- bis € 250,- beträgt.

## VIII. Soziale Einrichtungen

### Soziale Einrichtungen

Verwertungsgesellschaften sollen Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die von ihnen vertretenen Rechteinhaber schaffen (§ 8 UrhWG). Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags hat die VG WORT 1972 die Sozialfonds der VG WORT GmbH und 1975, als Stiftung des bürgerlichen Rechts, das Autorenversorgungswerk eingerichtet. Die Gründung der Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT GmbH erfolgte 1978.

Diese drei Institutionen werden von der Solidarität aller Autoren und Verlage getragen, die diese Einrichtungen gemäß den einschlägigen Regelungen der Satzung und des Verteilungsplans finanzieren.

### Autorenversorgungswerk

1. Das Autorenversorgungswerk erhält die Hälfte der Nettoeinnahmen aus der Bibliothekstantieme für Ausleihen in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, 30 % aus dem auf den Bereich Tages- und Wochenpresse entfallenden Anteil am Reprographieaufkommen sowie bis zu 15 % des Aufkommens aus der Geräte- und Speichermedienvergütung für Vervielfältigungen auf Bild- und Tonträgern. Zweck des Autorenversorgungswerks ist es, freiberuflichen Autoren Zuschüsse zu deren eigenen freiwilligen Beiträgen für eine private Altersvorsorge zu gewähren.

Seit Januar 2010 ist das Autorenversorgungswerk der VG WORT mit veränderten Richtlinien neu eröffnet worden. Freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind, können jetzt unter bestimmten Voraussetzungen einen einmaligen Zuschuss zu einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge wie zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträgen erhalten. Sie können ihren Antrag dafür ab dem Jahr stellen, in dem sie 55 Jahre alt werden, bis zu dem Jahr, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme dieser Autoren muss zum Ende der Laufzeit mindestens € 5.000,- betragen und der Ablauf darf nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr liegen.

Derzeit ist ein Zuschuss von bis zu € 5.000,- vorgesehen, dieser darf aber nicht mehr als 50 % der Ablaufsumme betragen. Keine Berücksichtigung finden Autoren, die bereits Zuschüsse vom Autorenversorgungswerk erhalten oder erhalten haben.

Weitere Informationen zum Autorenversorgungswerk sowie die offiziellen Richtlinien und Antragsformulare zum Download finden sich auf der Homepage der VG WORT.

### Finanzielle Unterstützung für Autoren in Notsituationen (Sozialfonds)

2. Aufgabe des Sozialfonds ist es, Autoren oder deren Hinterbliebenen in finanziellen Notsituationen, insbesondere im Alter, bei Krankheit, Unfall etc., zu unterstützen. Wegen dieser Zielsetzung ist der Sozialfonds von den Steuerbehörden als gemeinnützige Einrichtung anerkannt und damit an bestimmte Grundsätze gebunden. Insbesondere muss der Beirat des Sozialfonds vor Gewährung eines Zuschusses anhand eines Fragebogens prüfen, ob ein sozialer Härtefall vorliegt. Der beim Sozialfonds der VG WORT erhältliche Fragebogen ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt zusammen mit Einkommensnachweisen vorzulegen.

Für Spenden an den Sozialfonds der VG WORT können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

3. Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft.

Der als gemeinnützig anerkannte Fonds gliedert sich in zwei Bereiche:

### Förderungsfonds Wissenschaft

a) Förderungsfonds: Ziel des Fonds ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die wissenschaftlichen Verlage verzichten zugunsten des Fonds auf ihren Anteil am Aufkommen aus der Bibliothekstantieme.

Gewährt werden Druckkostenzuschüsse für bis zum Zeitpunkt der Bewilligung unveröffentlichte, herausragende wissenschaftliche Werke, die aufgrund hoher Spezialisierung und geringer Auflage ohne finanzielle Hilfe nicht erscheinen könnten. Ein paritätisch aus Verlegern und Wissenschaftlern zusammengesetztes Gremium befindet nach streng wissenschaftlichen Kriterien über die Vergabe der Zuschüsse. Hinweise zur Antragstellung bietet ein Merkblatt, das auf der Internetseite der VG WORT abgerufen werden kann.

Außerdem vergibt der Fonds Zuschüsse zur Literatúrausstattung von Universitäts-Lehrstühlen, die sich intensiv der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Urheberrechts einschließlich des Rechts der Verwertungsgesellschaften widmen, sowie Promotionsstipendien an Doktoranden, deren Themenschwerpunkt in diesem Forschungsbereich liegt.

Am Übersetzungsförderungsprojekt ‚Geisteswissenschaften International‘ beteiligt sich der Fonds seit 2009.

### Beihilfefonds Wissenschaft

b) Beihilfefonds: Hier können finanzielle Unterstützungen an unverschuldet in Not geratene Urheber und Verleger von wissenschaftlichen Werken oder Fachwerken oder ihre Hinterbliebenen vergeben werden. Dieser Fonds arbeitet nach ähnlichen Kriterien wie der Sozialfonds der VG WORT.

## **IX. Weiterführende Informationen**

**Rückfragen** Fragen, die durch dieses Merkblatt nicht beantwortet werden, können über das Kontaktformular auf der Homepage [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) oder schriftlich an die Geschäftsstelle der VG WORT bzw. die Geschäftsstellen des Autorenversorgungswerks, des Sozialfonds sowie des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT (Untere Weidenstraße 5, 81543 München; Telefon 089 / 51 41 20; Telefax 089 / 51 41 258), gerichtet werden.

### **Die VG WORT kann keine Rechtsberatung im Einzelfall leisten.**

**Büro Berlin** Als Anlauf-, Auskunfts- und Beratungsstelle für Autoren und Verlage unterhält die VG WORT zusätzlich zu ihrem Hauptsitz in München ein Büro in Berlin:

VG WORT, Büro Berlin, Köthener Straße 44, 10963 Berlin, Telefon (030) 2 61 38 45 / 2 61 27 51, Telefax (030) 23 00 36 29.

**Homepage** Aktuelle und weitere Informationen zur VG WORT finden sich im Internet auf der Homepage [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

Finanzamt München · USt.-IDNr.: DE 129 520 734  
Untere Weidenstraße 5 · 81543 München · Telefon (089) 51 41 20 · Telefax (089) 51 41 258  
Büro Berlin: Köthener Straße 44 · 10963 Berlin · Telefon (030) 261 38 45 / 261 27 51 · Telefax (030) 23 00 36 29  
e-Mail: [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de) · Internet: <http://www.vgwort.de>

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Lutz Franke · Stellvertreter: Dr. Bernhard von Becker  
Vorstand: Hans Peter Bleuel · Eckhard Kloos · Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke  
Geschäftsführender Vorstand: Dipl. -Kfm. Rainer Just · Dr. Robert Staats

Bank: HypoVereinsbank München, Konto 6929087 (IBAN DE30700202700006929087), BLZ 700 202 70 (BIC HYVEDEMMXXX)  
Postbank München, Konto 64600-806 (IBAN DE77700100800064600806), BLZ 700 100 80 (BIC PBNKDEFF)